

Geschäftsverzeichnisnr. 2462
Urteil Nr. 164/2003 vom 17. Dezember 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 87 bis 94 und 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001, erhoben von der Centre de médecine et de diagnostic par radioisotopes GmbH und von der « Union professionnelle belge des médecins spécialistes en médecine nucléaire ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Juni 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Centre de médecine et de diagnostic par radioisotopes GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, square Vergote 31, und die « Union professionnelle belge des médecins spécialistes en médecine nucléaire », mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 20, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 87 bis 94 und 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2001).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2003

- erschienen

. RA D. Renders und RA A. Mercier *loco* RA B. Cambier und RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien;

. RA L. Vanheeswijck, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf den ersten Klagegrund

Klageschrift

A.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß der Artikel 87 bis 94 und 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 13, 33, 144, 145, 146, 160, 184 und 190, mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens sowie mit Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, die angefochtenen Bestimmungen bildeten eine verfassungswidrige gesetzgeberische Wirksamklärung. Diese Bestimmungen übernahmen nämlich den Inhalt des königlichen Erlasses vom 31. Mai 2000 mit Wirkung vom 27. Juli 2000, dem Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses. Diese Wirksamklärung habe nach Auffassung der klagenden Parteien zur Folge, auf entscheidende Weise die anhängigen Gerichtsverfahren zugunsten der Obrigkeit und zum Nachteil der Bürger zu beeinflussen. Im Gegensatz zur ständigen Rechtsprechung des Schiedshofes, die gesetzgeberische Wirksamklärungen aus zwingenden Gründen annehme, würden die angefochtenen Bestimmungen nicht durch solche Überlegungen gerechtfertigt. Das einzige Ziel des Gesetzgebers bestehe nach Darlegung der klagenden Parteien hingegen darin, auf radikale Weise in die vor dem Staatsrat gegen den königlichen Erlaß vom 31. Mai 2000 anhängigen Verfahren einzugreifen, und zwar durch ein « Allzweckgesetz ». Im übrigen betrachte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine solche Vorgehensweise nach Darstellung der klagenden Parteien als unrechtmäßig.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, die Verfasser des Gesetzes hätten ihr Eingreifen mit besonderer Sorgfalt gerechtfertigt. Er zitiert ausführlich das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die angenommen habe, daß die gesetzgeberische Wirksamklärung durch außerordentliche Umstände gerechtfertigt gewesen sei. Der Ministerrat führt weiter an, daß die Wirkungen des Eingreifens des Gesetzgebers nicht so radikal seien, wie es die klagenden Parteien behaupteten, da ihre Klage vor dem Staatsrat zwar ergebnislos bleibe, ihnen jedoch die Möglichkeit einer Klage vor dem Schiedshof offenstehe, so daß sie auf diese Weise ihre Argumente geltend machen könnten. Und schließlich könne der Umstand, daß die angefochtenen Bestimmungen in ein « Allzweckgesetz » eingefügt worden seien, nach Auffassung des Ministerrates nicht als Hinweis dafür gelten, daß die Verfasser des Gesetzes einzig oder hauptsächlich das Ziel verfolgt hätten, ein anhängiges Verfahren in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen.

Erwiderungsschriftsatz

A.3. Obwohl der Ministerrat einsehe, daß es sich bei dem betreffenden Gesetz um einen Fall der gesetzgeberischen Wirksamklärung handle, gehe er zu Unrecht davon aus, daß es durch außerordentliche Umstände zu rechtfertigen sei. Die klagenden Parteien zitieren mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, auf die sie sich nach ihrer Auffassung stützen könnten und wonach jedes Eingreifen des Gesetzgebers in die Rechtspflege als unrechtmäßig gelte, wenn sich herausstelle, daß dessen Folgen in Verbindung mit der Methode und dem Zeitpunkt der Annahme des betreffenden Bestätigungsgesetzes darauf hindeuteten, daß die Verfasser dieses Gesetzes bezweckt hätten, ein anhängiges Verfahren auf entscheidende Weise in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Die klagenden Parteien zitieren die Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz, um ihre These zu untermauern, wonach dieses Gesetz durch die einzige oder hauptsächliche Wirkung gerechtfertigt sei, gewisse Streitsachen der richterlichen Prüfung durch den Staatsrat zu entziehen. Die Verfasser des Entwurfes behaupteten zwar, daß sie auf diese Weise gleichzeitig die Kontinuität und Stabilität der beschlossenen Maßnahmen gewährleisten, doch die klagenden Parteien heben hervor, ein spezifisches Merkmal des Rechtsstaates bestehe darin, dem Bürger Rechtsmittel in die Hand zu geben, mit denen er das Vorgehen der Obrigkeit in Frage stellen könne, wenn dieses Vorgehen ungesetzlich sei.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

Klageschrift

A.4. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 170, 171, 172 und 173.

Nach Auffassung der klagenden Parteien führten die angefochtenen Artikel mehrere Diskriminierungen in bezug auf sie ein. Zunächst injizierten die Betreiber der medizinischen Zentren « *in vivo* », zu denen die erste klagende Partei gehöre, benutzte Stoffe direkt in den menschlichen Körper, so daß die einzigen Abfälle, die in Kontakt mit den Radioisotopen gelangten, die Ampullen des Produktes sowie die Injektionsspritzen seien, mit denen es injiziert worden sei, das heißt Abfälle mit einer sehr kurzen Halbwertszeit. Diese Laboratorien müßten die gleiche Abgabe wie andere Betreiber von Anlagen der Klasse II bezahlen, obwohl sie keinen radioaktiven Abfall

produzierten und kein Inventar erstellt werden müsse. Sodann bezahlten die Betreiber der medizinischen Zentren « *in vivo* » eine höhere jährliche Abgabe (619,73 Euro) als die medizinischen Zentren « *in vitro* » (123,95 Euro), das heißt Zentren, die Radioisotope extern verwendeten, um Analysen durchzuführen. Letztere erzeugten eine größere Radioaktivität, da alles, was mit den Substanzen in Berührung gelange, verseucht werde; somit sei die zu verarbeitende Abfallmenge größer.

Die klagenden Parteien führen schließlich eine dritte Diskriminierung an, der sie zum Opfer fielen; die medizinischen Zentren, die nur eine einzige kerntechnische Anlage betrieben, schuldeten den gleichen Betrag wie die Krankenhauszentren, die mehrere Anlagen betrieben.

Schriftsatz des Ministerrates

A.5. In bezug auf die erste angeführte Diskriminierung erklärt der Ministerrat, die medizinischen Zentren « *in vivo* » zahlten nicht die gleiche Abgabe wie alle anderen Einrichtungen der Klasse II, da die angefochtenen Gesetzesbestimmungen innerhalb dieser Klasse drei Unterkategorien von Einrichtungen vorsähen. Diese Unterscheidung stütze sich nach Darlegung des Ministerrates auf die für jede Kategorie veranschlagte Arbeit zur Erstellung und Aktualisierung des Inventars, und dieser Unterschied sei objektiv und vernünftig.

Der Ministerrat führt sodann an, daß die Analyse einer Anlage der Klasse II mehr Arbeit erfordere als diejenige einer Anlage der Klasse III, so daß es gerechtfertigt sei, unterschiedliche Abgaben für sie vorzusehen.

Schließlich sei die Tatsache, daß die großen medizinischen Zentren nur eine Abgabe bezahlten, obwohl sie über mehrere Anlagen verfügten, nach Darlegung des Ministerrates nicht diskriminierend.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.6. In bezug auf die beiden ersten Diskriminierungen und im Gegensatz zum Standpunkt des Ministerrates habe der Gesetzgeber zwei unannehmbare Unterscheidungskriterien angewandt. Zunächst könne nach Auffassung der klagenden Parteien der Betrag der « Abgabe » zur Deckung der Kosten der Erstellung eines Inventars von radioaktivem Abfall und der Einstufung der Einrichtungen nicht auf der Grundlage der bestehenden Klassen festgesetzt werden. Der Umfang an Arbeit, die von der Nationalen Einrichtung für Radioaktiven Abfall und Angereicherte Spaltprodukte (weiter unten: NERAS) durchzuführen sei, hänge nämlich nicht von der Einstufung der verschiedenen Einrichtungen ab, sondern von der Menge und der Art der erzeugten Abfälle und somit von der Art der Einrichtung oder der Art der in dieser Einrichtung verwendeten Substanzen. Das zweite Kriterium, das innerhalb derselben Klasse zur Unterscheidung der verschiedenen Kategorien von Einrichtungen angewandt werde (die Menge der durchzuführenden Arbeit), erscheine zwar angemessener, sei jedoch noch nicht objektiv. Kerntechnische Anlagen des Typs, wie sie in den medizinischen Zentren « *in vivo* » benutzt würden, erforderten nämlich im Durchschnitt weniger Arbeit als diejenigen, die in gewissen Anlagen der Klasse III benutzt würden.

In bezug auf den dritten Klagegrund

Klageschrift

A.7. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 170 und 173.

Die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Abgabe könne nach Ansicht der klagenden Parteien nicht als Gebühr gelten, da sie in Wirklichkeit eine echte Steuer sei. Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen seien demzufolge verfassungswidrig, da sie eine Steuer einführten, die von und zum Vorteil einer Einrichtung, nämlich der NERAS, erhoben werde, die jedoch keine Behörde im Sinne von Artikel 173 der Verfassung sei.

Schriftsatz des Ministerrates

A.8. Der Ministerrat ist der Auffassung, die drei Kriterien, um die Steuern von den Gebühren zu unterscheiden, seien in diesem Fall erfüllt, so daß es sich bei der Abgabe um eine echte Gebühr handele. Zunächst handele es sich sehr wohl um die Vergütung eines Dienstes am Bürger, der einen persönlichen und direkten Vorteil daraus ziehe. Auch wenn die NERAS nämlich nach ihren Kontrollen davon ausgehe, es gebe keine kerntechnische Altlast, werde der Steuerpflichtige durch diese Kontrolle beruhigt, und dies sei bereits eine Dienstleistung. Sodann werde diese Dienstleistung hilfsweise auch im Interesse der Gemeinschaft erbracht. Bei der Abgabe handele es sich ebenfalls um die Vergütung einer fakultativen Dienstleistung auf Anfrage eines Bürgers. Weder der Kassationshof noch der Schiedshof erlegten nach Darlegung des Ministerrates die Bedingung einer freiwilligen Benutzung auf, um eine Gebühr erheben zu können. Und schließlich stehe der Betrag der Abgabe im Verhältnis zur Dienstleistung. Der Ministerrat unterstreicht, daß die Rechtsprechung einen besonders flexiblen Standpunkt in bezug auf das Kriterium der Verhältnismäßigkeit einnehme.

Selbst wenn die Abgabe eine Steuer sei, so erläutert der Ministerrat, wäre sie nicht verfassungswidrig. Artikel 173 der Verfassung verbiete es dem Staat nicht, die Einnahme einer bestimmten Abgabe einer bestimmten Einrichtung anzuvertrauen, in diesem Fall die NERAS. Artikel 170 der Verfassung verbiete es den Behörden lediglich, eine föderale Steuer auf andere Weise als durch ein Gesetz einzuführen.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.9. Die angefochtenen Bestimmungen führten nach Darlegung der klagenden Parteien sehr wohl eine Steuer ein. Jedes der angeführten Kriterien, die ihres Erachtens kumulativ seien, sei nämlich sachdienlich. Die in diesem Fall eingeführte Abgabe stelle nicht die Vergütung irgendeiner persönlichen Dienstleistung dar und könne somit auch nicht als eine Gebühr angesehen werden. Die klagenden Parteien verweisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Hofes Nr. 87/95 vom 21. Dezember 1995. Daraus sei zu schlußfolgern, daß eine Abgabe, die als Vergütung einer nicht nur dem Abgabepflichtigen, sondern ebenfalls der Gemeinschaft insgesamt erbrachten Dienstleistung vorgenommen werde, keine Gebühr sei, sondern eine Steuer. In diesem Fall stelle die Abgabe im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführe, nicht die Gegenleistung eines Vorteils dar, der den Betreibern von Laboratorien « *in vivo* » getrennt gewährt werde. Der Ministerrat sei selbst der Auffassung, die Aufgabe der NERAS bestehe darin, eine Liste der eingestuften Einrichtungen zu erstellen, die etwaigen kerntechnischen Altlasten zu ermitteln und ihre Informationen zu aktualisieren. Dies sei keineswegs eine Dienstleistung zugunsten der Betreiber von Laboratorien. Abgesehen davon gebe es bereits eine Kontrolle, die von der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung auferlegt werde und durch Controlatom durchgeführt werde, und es sei nach Auffassung der klagenden Parteien nicht ersichtlich, welche neue Dienstleistung durch die NERAS hinzugefügt werde. Sie weisen außerdem darauf hin, daß die sogenannte Dienstleistung verpflichtend sei. Der Ministerrat streite dies nicht ab, sei jedoch der Auffassung, dieses Kriterium sei nicht ausschlaggebend. Die klagenden Parteien stellen die vom Ministerrat vermittelte Auslegung der von ihm in seinem Schriftsatz zitierten Urteile in Abrede. Nach ihrem Dafürhalten bestätigten diese Entscheidungen lediglich die Notwendigkeit der fakultativen Beschaffenheit der Dienstleistung. Die klagenden Parteien zitieren ferner das Urteil des Hofes Nr. 21/97 vom 17. April 1997.

Schließlich könne die Abgabe nur dann als Gebühr gelten, wenn ein ausreichender Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen deren Betrag und der erbrachten Dienstleistung bestünde. Auch dies sei in diesem Fall nicht zutreffend, da die sogenannte Dienstleistung für die medizinischen Zentren « *in vivo* » keinerlei Vorteile biete. Überdies müsse man feststellen, daß das Ergebnis der von der NERAS erhobenen Abgabe die Kosten der sogenannten Dienstleistung übermäßig (um 20 Prozent) überschreite.

Schließlich wird im Erwiderungsschriftsatz angeführt, Artikel 173 der Verfassung habe nicht die Tragweite, die ihm der Ministerrat verleihe. Die Artikel 170 bis 173 der Verfassung dienten nämlich nicht dazu, den Gesetzgeber zu ermächtigen, eine Steuer einzuführen, die durch eine andere Instanz als die Behörden im Sinne von Artikel 173 eingenommen würde. Diese Bestimmung ermächtige die darin angeführten Behörden, zusätzlich zu den Steuern Gebühren zu erheben; sie diene jedoch nicht dazu, diese Instanzen zur Einführung von Steuern zu ermächtigen, die durch andere Behörden als sie selbst erhoben würden.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Artikel 87 bis 94 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 besagen:

« Art. 87. § 1. Die Artikel 87 bis 94 haben zum Ziel, den Tarif und die Zahlungsweise der Abgabe im Sinne von Artikel 179 § 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 festzulegen.

§ 2. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten folgende Definitionen:

- Die Einrichtung: die Nationale Einrichtung für Radioaktiven Abfall und Angereicherte Spaltprodukte, in Abkürzung NERAS, geschaffen durch Artikel 179 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980;

- allgemeine Ordnung zum Schutz gegen ionisierende Strahlungen: der königliche Erlaß vom 28. Februar 1963 zur Einführung einer allgemeinen Ordnung zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und ab dem 1. September 2001 der königliche Erlaß vom 20. Juli 2001 zur Einführung einer allgemeinen Ordnung zum Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen;

- Inventar: der Inventar, der in Anwendung von Artikel 179 § 2 Nr. 2 des obengenannten Gesetzes vom 8. August 1980 von der Einrichtung erstellt und aktualisiert wird;

- Abgabepflichtige: die Betreiber, die Inhaber oder in Ermangelung die Eigentümer der Anlagen, der Standorte, der Substanzen und Stoffe, die die Abgabe im Sinne von Artikel 179 § 2 Nr. 11 des obengenannten Gesetzes vom 8. August 1980 schulden;

- ständiger technischer Ausschuß: der Ausschuß im Sinne von Artikel 13 § 4 des königlichen Erlasses vom 30. März 1981 zur Festlegung der Aufgaben und der Funktionsweise der öffentlichen Einrichtung zur Bewirtschaftung von radioaktiven Abfällen und Spaltstoffen;

- der Minister: der für Energie zuständige Minister.

Art. 88. Der Verpflichtung zur Erstellung und Aktualisierung eines Inventars unterliegen:

1. die kerntechnischen Anlagen der Klassen I, II und III, die aufgrund der allgemeinen Ordnung zum Schutz gegen ionisierende Strahlungen zugelassen sind, sowie die darin enthaltenen radioaktiven Substanzen und Stoffe;

2. andere verseuchte Standorte, Standorte, auf denen radioaktive Substanzen gelagert werden, verseuchte und/oder aktivierte Anlagen sowie ihre radioaktiven Substanzen und Stoffe in Mengen oder Konzentrationen, die aus Gründen des Strahlenschutzes nicht außer acht gelassen werden dürfen. Die Anlagen und Standorte, für die ein Inventar erforderlich ist, können sich in

Betrieb finden, außer Betrieb sein oder sich im Zustand des Abbaus beziehungsweise der Sanierung befinden.

Art. 89. Der Ertrag der Abgabe im Sinne von Artikel 179 § 2 Nr. 11 des obengenannten Gesetzes vom 8. August 1980 ist ausschließlich zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Erstellung und der Aktualisierung des Inventars entstehenden Kosten bestimmt.

Art. 90. § 1. Der jährlich zu zahlende Betrag der Abgabe im Sinne von Artikel 179 § 2 Nr. 11 des obengenannten Gesetzes vom 8. August 1980 wird festgesetzt auf:

1. 49 578,70 EUR je Kernreaktor, der für die Stromerzeugung bestimmt ist;
2. 24 789,35 EUR je Anlage für die Zwischenlagerung von bestrahlten Brennstoffen außerhalb der Becken der Kernreaktoren;
3. 74 368,06 EUR je Werk für die Aufbereitung von bestrahlten Brennstoffen;
4. 49 578,70 EUR je Standort, auf dem sich zugelassene Einrichtungen befinden, deren Tätigkeiten hauptsächlich die Aufbereitung, die Aufmachung und/oder die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen umfassen;
5. 24 789,35 EUR je Kernreaktor, der für die Forschung bestimmt ist, außer wenn der Reaktor zu den Anlagen einer anerkannten Unterrichtsanstalt im Sinne von Nr. 10 gehört. Im letzteren Fall beschränkt sich der jährlich zu zahlende Betrag auf 4 957,87 EUR;
6. 24 789,35 EUR je Forschungszentrum, das keine anerkannte Unterrichtsanstalt ist und das mehrere Anlagen und/oder Standorte betreibt oder besitzt, auf denen radioaktive Substanzen eingesetzt werden;
7. 14 873,61 EUR je Werk zur Herstellung von Kernbrennstoffen;
8. 12 394,68 EUR je Einrichtung, in der radioaktive Substanzen aus bestrahlten Brennstoffen erzeugt werden und in der sie im Hinblick auf den Verkauf aufgemacht werden;
9. 4 957,87 EUR je Anlage, in der ein oder mehrere Teilchenbeschleuniger mit einer Energie ≥ 11 MeV betrieben werden;
10. 2 478,94 EUR für die Anlagen einer anerkannten Unterrichtsanstalt, in der radioaktive Substanzen oder Stoffe für die Durchführung von Forschungstätigkeiten im Nuklearbereich verwendet werden;
11. 619,73 EUR für alle kerntechnischen Anlagen und alle Standorte, die radioaktive Substanzen enthalten, die der Klasse II im Sinne der allgemeinen Ordnung zum Schutz gegen ionisierende Strahlungen angehören, die jedoch nicht in den Nrn. 1 bis 10 vorgesehen sind;
12. 123,95 EUR für alle kerntechnischen Anlagen und alle Standorte, die kerntechnische Substanzen enthalten, die der Klasse III im Sinne der allgemeinen Ordnung zum Schutz gegen ionisierende Strahlungen angehören, die jedoch nicht in den Nrn. 1 bis 11 vorgesehen sind;

13. 12 394,68 EUR je kerntechnische Anlage und je radioaktive Substanzen enthaltenden Standort, die nicht in den Nrn. 1 bis 12 vorgesehen sind, wenn die Sanierungs- und Abbaukosten durch die Einrichtung auf mindestens 24 789 352,48 EUR veranschlagt werden; die Abgabe beträgt 2 478,94 EUR, wenn die Sanierungs- und Abbaukosten von der Einrichtung auf mindestens 2 478 935,25 EUR, jedoch weniger als 24 789 352,48 EUR veranschlagt werden; die Abgabe beträgt 239,47 EUR, wenn die Sanierungs- und Abbaukosten durch die Einrichtung auf höchstens 2 478 935,25 EUR veranschlagt werden.

§ 2. Die Elemente des Artikels, die in der ersten Zeile sowie in der ersten oder vierten Spalte der folgenden Zeilen der nachstehenden Tabelle angeführt sind, beziehen sich auf dieses Gesetz. Für die in Euro angegebenen Beträge der zweiten Spalte der Tabelle gelten ab dem 27. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2001 die in belgischen Franken in der dritten Spalte angegebenen Beträge.

Art. 90

	EUR	BEF
1.	49 578,70	2 000 000
2.	24 789,35	1 000 000
3.	74 368,06	3 000 000
4.	49 578,70	2 000 000
5.	24 789,35	1 000 000
	4 957,87	200 000
6.	24 789,35	1 000 000
7.	14 873,61	600 000
8.	12 394,68	500 000
9.	4 957,87	200 000
10.	2 478,94	100 000
11.	619,73	25 000
12.	123,95	5 000
13.	12 394,68	500 000
	24 789 352,48	1 000 000 000
	2 478,94	100 000
	2 478 935,25	100 000 000
	24 789 352,48	1 000 000 000
	1 239,47	50 000
	2 478 935,25	100 000 000

§ 3. Die Anlagen, die ausschließlich über eine Zulassung für Blitzableiter verfügen, müssen keine Abgabe zahlen.

§ 4. Wenn ein einziger Betreiber, Inhaber oder Eigentümer verantwortlich ist für mehrere kerntechnische Anlagen und/oder Standorte, die radioaktive Substanzen enthalten, gelten folgende Regeln:

1. wenn eine oder mehrere dieser Anlagen zur Klasse I gehören, muß der Betreiber, Inhaber oder Eigentümer folgende Beträge bezahlen:

- den in § 1 angegebenen Betrag für alle Anlagen der Klasse I;
- einen Betrag für alle anderen Anlagen und Standorte, nämlich den höchsten Betrag, der in § 1 für die betreffenden Anlagen und Standorte angegeben ist;

2. wenn keine dieser Anlagen der Klasse I angehört, muß der Betreiber, Inhaber oder Eigentümer nur einen Betrag bezahlen, nämlich den höchsten Betrag, der in § 1 für die betreffenden Anlagen und Standorte angegeben ist.

§ 5. Die in § 1 angegebenen Beträge gelten für das Jahr 2000. Diese Beträge werden jährlich dem Index angepaßt gemäß folgender Formel:

$$M_n = M_1 \times (I_n / 104,61).$$

In dieser Formel haben die Symbole folgende Bedeutung:

M₁: Betrag zum 1. Januar 2000;

M_n: Betrag zum 1. Januar des Jahres n;

I_n: Index der Verbraucherpreise, der am 1. Januar des Jahres n anwendbar ist.

Art. 91. § 1. Ab dem Jahr 2001 sendet die Einrichtung im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres jedem Abgabepflichtigen eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des Betrags der Abgabe zu. Die Einrichtung fügt einen Auszug aus dem Inventar bei, der zumindest die folgenden Informationen über die zu sanierenden Güter, auf die sich die Zahlung bezieht, enthält: die Verweisung auf eine der in Artikel 90 angeführten Kategorien, den Nachweis der Inventarpflicht und die Weise der Berechnung des festgesetzten Betrags. Die jährlich zu zahlende Abgabe ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Empfangsdatum auf die in der Zahlungsaufforderung angegebene Kontonummer der Einrichtung einzuzahlen, außer wenn Artikel 92 Anwendung findet. In diesem Fall erfolgt die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Ministers. Fällige und nicht beglichene Zahlungsaufforderungen werden von Rechts wegen um die gesetzlichen Zinsen erhöht.

§ 2. Für die Jahre 2000 und 2001 gelten die Zahlungsaufforderungen, die die Einrichtung den jeweiligen Abgabepflichtigen in den Jahren 2000 und 2001 auf der Grundlage von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der Abgaben für die Nationale Einrichtung für Radioaktiven Abfall und Angereicherte Spaltprodukte zur Erstellung und Aktualisierung eines Inventars aller kerntechnischen Anlagen und aller Standorte, die radioaktive Substanzen enthalten, zugeschickt hat, als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 1 dieses Artikels.

§ 3. Die aufgrund dieses Gesetzes für die Jahre 2000 und 2001 geschuldeten Abgaben werden ausgeglichen durch die bereits aufgrund des königlichen Erlasses vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der Abgaben für die Nationale Einrichtung für Radioaktiven Abfall und Angereicherte Spaltprodukte zur Erstellung und Aktualisierung eines Inventars aller kerntechnischen Anlagen und aller Standorte, die radioaktive Substanzen enthalten, gezahlten

Abgaben, die jedoch durch die Aufhebung des vorgenannten königlichen Erlasses aufgrund von Artikel 94 § 1 nicht mehr geschuldet sind.

Art. 92. Der Abgabepflichtige kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der Zahlungsaufforderung per Einschreibebrief Einspruch gegen die geforderte Abgabe beim Minister einlegen, wenn er der Ansicht ist, die Forderung sei nicht rechtsgültig, für die Anlage, den Standort, die Substanzen oder die Stoffe sei kein Inventar erforderlich oder der in Rechnung gestellte Betrag sei nicht korrekt. Der Minister trifft innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum des Versands des Einspruchs eine Entscheidung.

Art. 93. Die Einrichtung erstellt jedes Jahr eine Übersicht der im vergangenen Jahr erhaltenen Beträge sowie der Auslagen in Verbindung mit der Erstellung und der Aktualisierung des Inventars sowie eine Beschreibung der ausgeführten Arbeiten. Sie führt zu diesem Zweck entsprechend Buch. Informationshalber erstellt sie einen technischen Bericht und eine Finanzabrechnung für den ständigen technischen Ausschuß.

Anhand dieser Informationen bewertet die Einrichtung die in Artikel 90 festgelegten Beträge und formuliert gegebenenfalls Empfehlungen zu Händen des Ministers im Hinblick auf die Anpassung dieser Beträge. Spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres übermittelt die Einrichtung dem Minister die Übersicht, die Beschreibung der ausgeführten Arbeiten sowie ihre Bewertung; der Minister teilt sie dem Ministerrat mit.

Art. 94. § 1. Der königliche Erlaß vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung der Abgaben für die Nationale Einrichtung für Radioaktiven Abfall und Angereicherte Spaltprodukte zur Erstellung und Aktualisierung eines Inventars aller kerntechnischen Anlagen und aller Standorte, die radioaktive Substanzen enthalten, wird aufgehoben.

§ 2. Artikel 179 § 2 Nr. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 wird aufgehoben. »

Artikel 168 desselben Gesetzes bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, mit Ausnahme von:

[...]

- den Artikeln 87 bis 94, die mit 27. Juli 2000 wirksam werden,

[...] ».

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß der Artikel 87 bis 94 und 168 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 13, 33, 144, 145, 146, 160, 184 und 190, mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens sowie mit Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, die angefochtenen Bestimmungen stellten durch die ihnen verliehene Rückwirkung eine gesetzgeberische Wirksamklärung des königlichen Erlasses vom 31. Mai 2000 dar, die zur Folge habe, daß anhängige Gerichtsverfahren beeinflusst würden, während diese Wirksamklärung nicht durch zwingende Umstände gerechtfertigt sei.

B.3. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert, daß der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so daß der Rechtsuchende in vernünftigen Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, an dem die Handlung ausgeführt wird, vorhersehen kann.

Die Rückwirkung ist lediglich zu rechtfertigen, wenn sie unentbehrlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses, wie das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes. Wenn sich überdies herausstellt, daß die Rückwirkung dazu führt, den Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen oder die Gerichte daran zu hindern, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Art des betreffenden Grundsatzes, daß außerordentliche Umstände diesen Eingriff des Gesetzgebers rechtfertigen, der zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

B.4.1. Die angefochtenen Artikel des vorgenannten Gesetzes vom 30. Dezember 2001 können, indem sie den Inhalt des königlichen Erlasses vom 31. Mai 2000 übernehmen, keinesfalls Entscheidungen in Frage stellen, die Rechtskraft erlangt haben. Sie könnten jedoch zur Folge haben, daß die Parteien, die vor dem Staatsrat die auf Artikel 6 dieses königlichen Erlasses beruhende Entscheidung des Ministers angefochten haben, ihr Interesse an der Fortführung der Verfahren verlieren, die nicht zu einer rechtskräftigen Entscheidung zur Hauptsache geführt haben.

B.4.2. Daraus ist zu schlußfolgern, daß die angefochtenen Bestimmungen sich auf anhängige Streitverfahren auswirken können und auf diese Weise Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigen können zum Nachteil der Kategorie von Bürgern, die solche Verfahren eingeleitet haben.

B.4.3. Daraus ist jedoch nicht notwendigerweise zu schlußfolgern, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen worden wäre.

B.5.1. Indem der Gesetzgeber die Finanzierung der Nationalen Einrichtung für Radioaktiven Abfall und Angereicherte Spaltprodukte (NERAS) für ihren Auftrag in bezug auf die Erstellung und die Aktualisierung eines Inventars aller kerntechnischen Anlagen und aller Standorte, die radioaktive Substanzen enthalten, durch ein Gesetz geregelt hat, wollte er selbst eine Zuständigkeit ausüben, die ihm obliegt. Das bloße Bestehen einer Klage vor dem Staatsrat gegen eine Ausführungsmaßnahme des bestätigten königlichen Erlasses verhindert nicht, daß dessen Bestimmungen erneut aufgegriffen werden können, bevor über diese Klage befunden wurde.

B.5.2. Im vorliegenden Fall stützt sich der Klagegrund, der gegen die auf der Grundlage des königlichen Erlasses vom 31. Mai 2000 getroffene Entscheidung des Ministers gerichtet ist, im wesentlichen auf den Verstoß gegen die Artikel 170, 171, 172 und 173 der Verfassung, insofern die im königlichen Erlaß vorgesehenen Abgaben nicht gültig seien, da es sich nicht um Gebühren handele, sondern um Steuern, die nur durch ein Gesetz eingeführt werden könnten. Der angebliche Verstoß kann, falls er erwiesen sein sollte, zu Gunsten der Parteien, die die Rechtmäßigkeit des vorgenannten Erlasses angefochten haben, nicht das unantastbare Recht entstehen lassen, für immer von einer « Abgabe » befreit zu werden, selbst wenn deren Zahlung auf einer neuer Handlung beruhen würde, deren Rechtmäßigkeit unanfechtbar wäre. Diese neue

Handlung wäre nur dann verfassungswidrig, wenn sie selbst gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, gegebenenfalls in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

B.5.3. Das bloße Bestehen der vorliegenden Klage beweist, daß das Eingreifen des Gesetzgebers, auch wenn es einen Einfluß auf die vor dem Staatsrat erhobene Klage haben könnte, den klagenden Parteien jedoch nicht das Recht entzieht, ein Rechtsprechungsorgan mit der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, mit dem der Gesetzgeber die ursprünglich übertragene Zuständigkeit ausgeübt hat, zu befassen.

B.6.1. Wie aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen hervorgeht, wurden diese sowohl in bezug auf die angewandte Technik als auch in bezug auf die Rückwirkung gerechtfertigt durch « das Bemühen, die Rechtssicherheit zu gewährleisten, die einzige Finanzierungsquelle der NERAS für die betreffende Aufgabe zu sichern, die Kontinuität und die ordnungsgemäße Arbeitsweise eines öffentlichen Dienstes zu gewährleisten und eine Zuständigkeit, die der Gesetzgeber dem König übertragen hatte, durch den Gesetzgeber selbst ausüben zu lassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1503/001, S. 38).

B.6.2. Die Rückwirkung darf jedoch keine unverhältnismäßigen Folgen haben. Die angefochtenen Artikel des Gesetzes vom 30. Dezember 2001 übernehmen die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 31. Mai 2000, so daß die natürlichen oder juristischen Personen, die der Anwendung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen unterliegen, nicht von diesen Bestimmungen überrascht sein können. Im übrigen soll mit der rückwirkenden Wiedereinführung der Bestimmungen, die bereits Gegenstand des königlichen Erlasses vom 31. Mai 2000 waren, die gesetzliche Grundlage dieser Bestimmungen verstärkt werden, wobei die betroffenen Personen immer noch die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesbestimmungen in Frage stellen können, wie dies unter B.5.3 angeführt wurde.

Die Rückwirkung hat in diesem Fall also keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.7. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten und den dritten Klagegrund gemeinsam

B.8.1. Die klagenden Parteien führen an, daß die angefochtenen Bestimmungen sie auf mehrfache Weise diskriminierten, insofern die Betreiber der medizinischen Zentren « *in vivo* » die gleiche Abgabe zahlen mußten wie andere Betreiber von Anlagen der Klasse II, während diese medizinischen Zentren nach ihrer Auffassung keinen radioaktiven Abfall produzierten und dort kein Inventar zu erstellen sei. Eine zweite Diskriminierung sei die Folge der Tatsache, daß die Betreiber der medizinischen Zentren « *in vivo* » eine höhere jährliche Abgabe zahlen mußten als die Betreiber von medizinischen Zentren « *in vitro* », während letztere nach Auffassung der klagenden Parteien mehr Abfall produzierten und ihre Inventare mehr Arbeit erforderten. Schließlich schuldeten die medizinischen Zentren, die nur eine kerntechnische Anlage betrieben, den gleichen Betrag wie die Krankenhauszentren, die mehrere Anlagen betrieben, was eine dritte Diskriminierung bewirke, die ungerechtfertigt sei im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.8.2.1. Im dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien ebenfalls geltend, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 170 bis 173, da die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Abgabe im Gegensatz zu der im Programmgesetz angewandten Terminologie nicht als eine « *redevance* » (Gebühr) bezeichnet werden könne und in Wirklichkeit eine Steuer sei. Die Gesetzesbestimmungen seien demzufolge verfassungswidrig, da sie eine Steuer einführten, die von und zum Vorteil einer Behörde erhoben werde, die jedoch keine Behörde im Sinne Artikel 173 der Verfassung sei.

B.8.2.2. Der Hof muß also zunächst die genaue Beschaffenheit der angefochtenen Abgabe prüfen.

B.8.3. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die betreffende Abgabe nicht als Gebühr gelten könne, da die NERAS ihnen keinerlei Dienstleistung erbringe, daß diese Dienstleistung - unter der Voraussetzung, sie werde doch geleistet - nicht fakultativ sei und nicht vom Abgabepflichtigen beantragt worden sei, und daß schließlich der Betrag der Abgabe nicht verhältnismäßig sei zur vorgeblich erbrachten Dienstleistung. Nach Auffassung der klagenden Parteien sei die fragliche Abgabe somit eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung. Sie

schlußfolgern daraus, daß nur die Behörden im Sinne der Artikel 170 und 173 der Verfassung eine Steuer erheben dürften und daß, da die NERAS nicht zu diesen Behörden gehöre, die fragliche Abgabe auf diskriminierende Weise gegen die obengenannten Verfassungsartikel verstoße, da die Steuerpflichtigen sie an eine Instanz zahlen müßten, die nicht zu deren Erhebung befugt sei.

B.8.4.1. Eine Gebühr ist die Gegenleistung für eine Dienstleistung, die die öffentliche Hand zugunsten eines einzelnen Abgabepflichtigen erbringt. Eine von den Behörden im Sinne der Artikel 170 und 173 der Verfassung von Amts wegen auferlegte Abgabe, die nicht diese Beschaffenheit aufweist, muß als Steuer eingestuft werden.

In diesem Fall sind die Einrichtungen im Sinne des angefochtenen Artikels 88 nicht Nutznießer irgendeiner Dienstleistung, die zu ihrem persönlichen Vorteil erbracht wird.

B.8.4.2. Die Verpflichtung zur Erstellung und Aktualisierung eines Inventars rechtfertige nach Darlegung des Ministerrates die Bezahlung der « Abgabe », die gemäß Artikel 89 des betreffenden Gesetzes « ausschließlich zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Erstellung und der Aktualisierung des Inventars entstehenden Kosten bestimmt [ist] ». Diese Verpflichtung könne gewissen Abgabepflichtigen der NERAS einen Vorteil verschaffen. Im Bericht an den König vor dem königlichen Erlaß vom 31. Mai 2000 heißt es:

« Mit dem Inventar wird jeder Abgabepflichtige zu gegebener Zeit über eine realistische Veranschlagung der zukünftigen Abbau- und Sanierungskosten verfügen, um sie in die Berechnung des Preises seiner Leistungen aufzunehmen und die erforderlichen Rücklagen für ihre Finanzierung zu bilden [...]. Im übrigen läuft ein Betreiber, Inhaber oder Eigentümer, wenn er es versäumt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, die Gefahr, zu einem ungelegenen Zeitpunkt, beispielsweise bei der Einstellung des Betriebs, beim Verkauf des radioaktiv verseuchten Standortes oder bei einem durch die Sicherheitsbehörden auferlegten Sicherheitseingriff, mit den finanziellen Folgen der Sanierung konfrontiert zu werden. » (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juli 2000, S. 25968)

B.8.4.3. Dieser Vorteil - unter der Voraussetzung, daß er erwiesen wäre - ist jedoch nur eine entfernte und indirekte Folge des Bestehens der universellen Dienstleistung und stellt nicht die direkte Gegenleistung für die Zahlung der Abgaben an die NERAS dar.

B.8.5. Aus den vorstehenden Darlegungen ist zu schlußfolgern, daß die beanstandete Abgabe eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung ist. Diese Einstufung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Ertrag dieser Abgabe der Verwirklichung eines spezifischen Zieles dient, nämlich der Erstellung und Aktualisierung eines Inventars aller kerntechnischen Anlagen und aller Standorte, die radioaktive Substanzen enthalten, und daß diese Abgabe hierzu an die NERAS gezahlt wird, die durch das Programmgesetz vom 12. Dezember 1997 mit dieser neuen Aufgabe betraut wurde. Artikel 179 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 in seiner durch den einzigen Artikel des Gesetzes vom 11. Januar 1991 ersetzten Fassung, wonach die NERAS nämlich mit der Bewirtschaftung aller radioaktiven Abfälle beauftragt wurde, « um den Schutz der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und der Umwelt zu gewährleisten und zu sichern », bestätigt, daß der Auftrag dieser öffentlichen Einrichtung nicht zum Vorteil der abgabepflichtigen Unternehmen, sondern zum Vorteil der Allgemeinheit insgesamt ausgeführt wird.

B.9.1. Da die von den Einrichtungen im Sinne von Artikel 88 des angefochtenen Gesetzes geschuldete Abgabe keine Gebühr ist, muß ihr Betrag nicht im Verhältnis zu den Kosten einer Dienstleistung stehen; das Argument der klagenden Parteien in bezug auf die mangelnde Verhältnismäßigkeit der Beträge und der betreffenden Rechte ist nicht annehmbar.

B.9.2. Der Gesetzgeber würde jedoch eine diskriminierende Maßnahme ergreifen, wenn er Steuerpflichtigen, die sich in einer in bezug auf die betreffende Maßnahme wesentlich unterschiedlichen Situation befinden, ohne Rechtfertigung eine gleiche Steuer auferlegen würde.

B.9.3. In diesem Fall gehen die klagenden Parteien davon aus, daß alle Anlagen der Klasse II - zu denen die Laboratorien für Nuklearmedizin, die In-vivo-Analysen ausführen, gehörten - der gleichen Abgabe unterlägen, während einige von ihnen keine radioaktiven Abfälle erzeugten.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, wird aus Artikel 90 § 1 des angefochtenen Gesetzes deutlich, daß die Anlagen der Klasse II in drei Gruppen aufgeteilt wurden, die unter Nr. 9, Nr. 10 beziehungsweise Nr. 11 der vorgenannten Bestimmung angeführt sind, wobei die ersten zwei Gruppen eine höhere Abgabe zahlen müssen als die dritte Gruppe,

der die erste klagende Partei angehört. In dieser Hinsicht ist der zweite Klagegrund faktisch mangelhaft.

Aus dem Bericht von Controlatom (das nicht die gleichen Aufgaben hat wie die NERAS), wonach die Centre de médecine et de diagnostic par radioisotopes GmbH nicht mehr der Aufsicht von Controlatom untersteht, können die klagenden Parteien im übrigen nicht ableiten, daß die GmbH nicht mehr der Aufsicht der NERAS unterliege und daß der Betrieb ihrer Anlage nicht mehr abgebaut werden müsse.

In bezug auf die Diskriminierung, die sich den klagenden Parteien zufolge daraus ergebe, daß die großen medizinischen Zentren, die mehrere kerntechnische Anlagen betrieben, nur eine Abgabe schuldeten, während die medizinischen Zentren, die eine einzige Anlage betrieben, den gleichen Betrag zu zahlen hätten, kann man unter Berücksichtigung der in B.8.5 angeführten Aufgaben der NERAS davon ausgehen, daß die Kosten für die Erstellung und die Aktualisierung eines Inventars nicht im Verhältnis zu der Anzahl Anlagen steigen, wenn diese Anlagen einem gleichen Betreiber unterstehen. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Inventar werden nämlich festgelegt auf der Grundlage der Verwaltungsaufgaben und der Analyse der finanziellen Garantien dieser Rechtsperson.

B.10. Die klagenden Parteien führen schließlich an, die beanstandete Abgabe werde nicht an den Staat, die Gemeinschaften, die Regionen, die Provinzen, die Gemeinden, die Ent- und Bewässerungsgenossenschaften gezahlt, die allein befugt seien, Steuern einzuführen, sondern an eine öffentliche Einrichtung, die eine andere Rechtspersönlichkeit aufweise als diese Behörden, so daß im vorliegenden Fall gegen die Artikel 170 und 173 der Verfassung verstoßen worden sei und die abgabepflichtigen Unternehmen demzufolge diskriminiert würden im Vergleich zu allen anderen Steuerpflichtigen wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Steuern.

Der Umstand, daß die beanstandete Abgabe direkt für die NERAS bestimmt ist, um Ziele zu verwirklichen, die im Gesetz beschrieben sind, entzieht dieser Abgabe nicht ihre Beschaffenheit als Steuer.

B.11. Der zweite und der dritte Klagegrund sind nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior